

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 11-12

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, auf einem besonderen Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen.

B. Bei Waren aus anderen Ländern.

Sämtliche Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe sind bei der Reichsbekleidungsstelle Abteilung L für Aus- und Einfuhr, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen, und zwar Anträge auf Einkaufsbewilligungen in vierfacher, solche auf Einfuhrbewilligungen in dreifacher und Anträge auf Devisenabgabe in einfacher Ausfertigung.

* * *

Die Reichsbekleidungsstelle bemerkt über die neuen Vorschriften noch folgendes:

Um für die an der Einfuhr von Waren aus dem Auslande beteiligten Firmen eine Vereinfachung bei der Einreichung der Anträge auf Einkaufsbewilligungen, Einfuhrbewilligungen und Devisenabgabe herbeizuführen, sind von jetzt ab sämtliche Anträge bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung L für Aus- und Einfuhr, einzureichen.

Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einfuhrbewilligungen für Waren, die aus der Schweiz nach Deutschland eingeführt werden sollen. Hierfür sind Anträge von den schweizerischen Lieferanten bei dem schweizerischen politischen Departement im Bundeshaus in Bern einzureichen, und zwar in vierfacher Ausfertigung auf den von der Schweiz hierfür vorgeschriebenen Formularen.

Bei der Einreichung von Anträgen auf Einkaufsbewilligungen für Seidenwaren empfiehlt es sich, auf den Vordrucken anzugeben, ob die Ware der Bundesratsverordnung über die Beschwerung von Seidenwaren mit Chlorzinn entspricht und in welchem Prozentsatze die Seide beschwert ist.

Für Waren, die vor dem 9. Februar 1917 bereits gekauft waren, wortüber jedoch einwandfreie Belege vorliegen müssen, bedarf es keiner nachträglichen Einkaufsbewilligung.

Ganz besonders empfehlenswert aber ist es, die Abschlüsse mit dem ausländischen Lieferanten erst dann zu tätigen, wenn der deutsche Käufer im Besitze des bewilligten Einkaufsantrages ist. Es hat sich in letzter Zeit mehrfach herausgestellt, daß deutsche Firmen die Waren im Auslande bestellt haben unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Einkaufsantrages. Der Einkaufsantrag wurde jedoch abgelehnt, wodurch sowohl dem deutschen Besteller, als auch dem ausländischen Lieferanten große Unannehmlichkeiten entstanden sind. Aus diesem Grunde ist es dringend ratsam, die Ware überhaupt erst zu bestellen, wenn der Antrag auf Einkaufsgenehmigung bewilligt worden ist. Es dürfte dem deutschen Käufer gewiß nicht schwer fallen, mit dem ausländischen Lieferanten eine Vereinbarung zu treffen, daß ihm das Angebot für einige Tage fest an die Hand gegeben wird. Durch eine erhöhte Beschleunigung des ganzen Verfahrens wird von jetzt ab erreicht werden, daß Anträge auf Einkaufsbewilligungen innerhalb drei Tagen dem Antragsteller zurückzugeben sind, sodaß er also in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit genau unterrichtet ist, ob er die Verpflichtung im Auslande eingehen kann.

Das „Schweiz. Handelsblatt“ bringt betreffs der getroffenen Änderungen folgende Bekanntmachung:

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß **Einfuhrgesuche für Web-, Wirk- und Strickwaren** nunmehr in **fünffacher**, für alle andern Waren in **vierfacher** Ausfertigung einzureichen sind. Ferner haben die Exporteure, auch dann, wenn der Verkauf in Markwährung stattgefunden hat, auf den Gesuchen und Fakturten den Wert der Waren in Franken, zum Tageskurs umgerechnet, anzugeben. Außerdem ist unter der Rubrik „Besondere Bemerkungen“ zu erwähnen, an welchem Datum der Kaufvertrag, welcher der Lieferung zugrunde liegt, abgeschlossen worden ist.



Syndikate



Zürcher Handelskammer. An Stelle des als Präsident zurückgetretenen Herrn Wunderly-von Muralt, den die Generalversammlung der Kaufmännischen Gesellschaft jüngsthin zum Ehrenpräsident ernannt hat, wurde als Präsident einstimmig Herr Nationalrat Syz, der bisherige Vizepräsident, gewählt. Zum Vizepräsidenten wurde der verdiente Generalsekretär Herr Oberst Richard ernannt. Als Quästor wurde der bisherige, Herr Ulrico Vollenweider, bestätigt.

Die Handelskammer wählte alsdann als neues Mitglied des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins Herrn Nationalrat Syz und bestellte zum Präsidenten des Vororts den bisherigen geschäftsleitenden Vizepräsidenten, Herrn Nationalrat Dr. Alfred Frey, dessen Verdienste um den Verein wie um das wirtschaftliche Leben des Landes bei diesem Anlaß wieder Ausdruck fanden.

Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren (S. I. M.) in Zürich. Die Statuten dieser Genossenschaft sind in der Generalversammlung vom 26. Februar 1917 teilweise revidiert worden. Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Aenderungen zu konstatieren: Die Genossenschaft schließt keinerlei Geschäfte für eigene Rechnung ab, sofern sie nicht von seiten der Bundesbehörden dazu gezwungen wird. Die Geschäftsleitung besteht aus vier Mitgliedern des Vorstandes und dem I. Sekretär. Als siebentes Vorstandsmitglied ist gewählt worden: Gottfried Rufener, Kaufmann, von und in Langenthal. Das bisherige Vorstandsmitglied Edouard Wanner, Kaufmann, in Genf, ist als Mitglied der Geschäftsleitung gewählt. Sodann wurde Kollektivprokura erteilt an den II. Sekretär, Hugo Zivi, von Basel, in Zürich. Der Präsident, der Vizepräsident, die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kollektivprokurist zeichnen je zu zweien kollektiv.

Ausfuhrgesuche für Stickereien. (Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen). Es ist gelungen, bei nochmaliger Befreiung der Mustervorschriften für **bestickte Stoffe** und **Plattstichgewebe**, Art. 5a des Zirkulars der S. A. Z. vom 19. Juni vom Chef der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.), das Einverständnis mit folgender Vereinfachung zu erlangen:

5a. Für bestickte Stoffe und Plattstichgewebe:

Von jeder in einer Sendung vorkommenden Stoffart ein gesticktes Muster in der Größe von 12 × 20 Zentimeter, und zwar von denjenigen Dessins, welche den größten Rapport und das kleinste Quantum an Stickerei aufweisen.

Auf dem Ausfuhrgesuch ist der Vermerk anzubringen:

Bei allen Mustern dieser Sendung wiederholen sich die Dessins über die ganze Stoffbreite.

Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die richtige Bemusterung im Interesse des Exporteurs liegt und daß die S. A. Z. die Verantwortung ablehnt, wenn zufolge ungenügender Bemusterung die Ware an der Grenze zurückgehalten oder vom Ausfuhrzollamt das Strafverfahren wegen Umgehung der Ausfuhrverbote eingeleitet werden sollte.

Die Firma **Syndikat für die Schweizerische Hutgeflechtindustrie (S. S. H.)** in Wohlen erteilt Einzelprokura an Theodor Kistler, von Aarberg, in Wohlen.

Oesterreich-Ungarn. Gründung einer Leinenzentrale, Aktiengesellschaft. Den Herren Alois Regenhart, Ernst Klinger und Christian Krönig, sämtlich in Wien, wurde die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Leinenzentrale, A.-G.“, mit dem Sitz in Wien, erteilt und deren Statuten genehmigt.



Konventionen



Unter dem Namen **Verband Schweiz. Bleicherien, Stückfärbereien & Appretur-Anstalten** hat sich mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit in Schwanden, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gebildet. Der Verband bezweckt

die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Seine hauptsächlichsten Aufgaben sind: a) Aufstellung einheitlicher und verbindlicher Minimalpreise und Konditionen unter sachgemäßer Anordnung für deren Einhaltung; b) Abschluß von Tarifverträgen mit andern, gleichartigen Unternehmungen; c) Vertretung in industriellen, handelspolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Verbandsindustrien. Die Statuten sind am 4. Dezember 1916 festgestellt worden. Mitglied des Verbandes kann jede schweizerische Bleicherei, Stückfärberei und Appretur-Anstalt werden. Über deren Aufnahme entscheidet auf Grund schriftlicher Anmeldung beim Verbandspräsidenten die Generalversammlung. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag in die Verbandskasse in Form einer prozentualen Abgabe auf den Nettobetrag (ohne Abzug des Umsatzkontos) aller Fakturaumsätze in tarifierten Artikeln. Die Höhe der Abgabe wird vorläufig auf $\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt. Die Organe des Verbandes sind: a) Die Generalversammlung; b) der aus vier Mitgliedern bestehende Vorstand; c) die Zentralstelle; d) die Rechnungsrevisoren. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident, welcher zugleich das Aktuarat besorgt, kollektiv mit je einem Mitgliede des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Dr. Hans Hefti, Advokat, von und in Schwanden, Präsident; Heinrich Schlittler, Geschäftsleiter in Firma Aktiengesellschaft vorm. R. Schlittler & Cie. in Leuggelbach, von Mitlödi, in Schwanden; Hans Stutz, Prokurist in Firma Aktiengesellschaft Carl Weber, in Winterthur; Oskar Bethge in Firma A.-G. Bethge & Co. in Zofingen. Funktionär der Zentralstelle ist Dr. H. Hefti.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten beliefern sich die Umsätze im Monat Mai und in den ersten fünf Monaten auf:

	Mai 1917	1916	Jan.-Mai 1917	1916
Mailand	kg 753,134	484,814	3,637,932	2,917,867
Lyon	" 348,936	298,631	1,711,546	1,669,114
St. Etienne	" 47,871	50,403	232,002	320,414
Turin	" 36,289	36,490	161,199	179,806
Como	" 26,871	27,529	133,336	122,364

Neue Preisaufschläge der deutschen Seidenfärbereien. Die Verbände der deutschen Seiden-, Strang- und Stückfärbereien hatten seit Anfang März die Übergabe zinnerschwerter Färbungen für neue Aufträge eingestellt, nachdem schon früher für die einzelnen Firmen nur Färbungen im kleinsten Umfange hatten ausgeführt werden können. Die Färbereien sind nunmehr wieder in der Lage, bis auf weiteres zinnerschwere Färbungen innerhalb der deutschen Höchstgrenzen übernehmen zu können, verlangen aber dafür einen Extrazuschlag von weiteren 200 Prozent.

Neue Lyoner Farbenkarte. Die verschiedenen Verbände der Seidenindustriellen und Seidenwarenhändler von Lyon und Saint Etienne haben die Herausgabe einer einheitlichen Farbenkarte für die Lyoner und St. Etienne Industrie beschlossen. (Carte de nuances de la Fédération de la soie). Die Karte wird in zwei Auflagen veröffentlicht. Die eine Karte soll nur in Frankreich gebraucht werden und wird als „la Soie-nouveau“ bezeichnet; die andere Karte, die für die Ausfuhr bestimmt ist, nennt sich „la Soie-exportation“. Beide Karten umfassen zurzeit je 144 Nuancen.

Das neue Unternehmen wird durch die beteiligten Verbände finanziert, die zu diesem Zweck zirka 25,000 Franken in Aktien eingeschossen haben, wobei die Bandweberei von St. Etienne mit einem Viertel beteiligt ist. In der offiziellen Anpreisung der neuen Farbkarte wird bemerkt, daß es vom französischen Standpunkt sehr oft als Beleidigung empfunden worden sei, Bestellungen auf Grund ausländischer Farbenkarten, wie solche aus Basel, Zürich und Crefeld eingesandt wurden, zu erhalten, und daß es eine Pflicht sei, sich vom Auslande auch in dieser Beziehung gänzlich frei zu machen.

Die Vereinheitlichung der französischen Farbenkarte ist vom industriellen und kaufmännischen Standpunkt aus durchaus zu begrüßen, wenn auch die Begründung, die diesem Unternehmen

gegeben wird, für die Schweiz nicht besonders angenehm ist; es ist aber gewiß besser, es werden die schweizerischen Industriellen zeitig und in einwandfreier Weise darüber aufgeklärt, wessen sie sich von der ausländischen Konkurrenz zu versehen zu haben.

Die Anregung, es möchte auch die schweizerische Seidenfärberei, die technisch und schöpferisch der ausländischen im allgemeinen in keiner Weise nachsteht, eine gemeinsame Farbenkarte einführen, ist schon des öfters gemacht worden. Der Vorschlag hat aber bei den schweizerischen Färberei-Verbänden bisher keinen Anklang gefunden. Vielleicht wird nun das Beispiel der Franzosen auf die schweizerischen Interessenten in günstigem Sinne wirken.

Aus der deutschen Textilindustrie. Die deutsche Papiergarnspinnerei und damit auch die Verarbeitung von Papiergarn zu Geweben der verschiedensten Art macht immer weitere Fortschritte. Die Spinnerei für Papiergarne hat sich zu einer Höhe entwickelt, wie man es niemals ahnen konnte. Durch die Vervollkommenung der technischen Einrichtungen werden heute ganz feingesponnene Papiergarne auf die Märkte gebracht, die zur Herstellung von Bekleidungsgeweben erfolgreiche Verwendung finden. Die Mehrzahl der sächsisch-thüringischen Spinnereien hat sich der Erzeugung von Papiergarnen zugewendet, so daß schon jetzt etwa 20,000 Arbeiter mit der Herstellung solcher Garne beschäftigt werden. Nach fachmännischer Schätzung werden gegenwärtig im Reiche bereits über 40 Mill. Kilogramm derartiger Garne erzeugt. Die Webereiindustrie in allen Zweigen hat sich den veränderten Verhältnissen angepaßt, und zwar durchschnittlich mit den besten Erfolgen. Anderseits haben aus Mangel an Rohmaterialien zahlreiche Textilbetriebe einstellen müssen.

So sind in Kottbus bis jetzt im ganzen 36 Textilfabriken stillgestellt worden. — Der Kottbuser Fabrikantenverein hat sich daraufhin an den Reichskanzler gewandt mit der Bitte um Erteilung von Aufträgen in Militärtüchern und Garnen im Verhältnis der bei dem Kriegsgarn- und Tuchverband von dem Platz Kottbus angemeldeten Webstühle und Spinnereimaschinen an solche Tuchfabriken in Kottbus, bei denen außer Färberei alle Produktionsstufen räumlich vereinigt sind und ein und dieselbe Kraftquelle haben. Mit dieser Petition beschäftigt sich der Reichstagsausschuß für das Hilfsdienstgesetz. Zur Beschlusffassung kam der Ausschuß indessen noch nicht, er sprach aber die Erwartung aus, daß das Kriegsamt sich bemühen werde, im Sinne der Petition zu wirken. — Ähnlich wie in der Kottbuser Textilindustrie liegen die Verhältnisse in Forst.

Die deutsche Reichsbekleidungsstelle fördert mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Verwendung von Papiergebenen, weil der Mangel in andern Textilrohstoffen sich immer fühlbar macht. So wird die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Pagiergebenen an Stelle von Geweben aus anderen Stoffen angestrebt. Die Ersatzstoffabteilung der Reichsbekleidungsstelle hat sich bereit erklärt, alle Anfragen auf diesem Gebiet zu beantworten, Muster der in Frage kommenden Stoffe zur Verfügung zu stellen, Anträge auf Papierstoffe zu vermitteln und auch ans eigenen Vorräten geeignete Stoffe abzugeben.

Erhöhung der Höchstpreise für Baumwollgarne und -gewebe. Der Kriegsausschuß der deutschen Baumwollindustrie hat mit Rücksicht auf die allgemeine Erhöhung der Arbeitslöhne eine Heraufsetzung der Höchstpreise für Baumwollgarne um 20 Prozent und für Gewebe um 10 Prozent beschlossen. Die Kriegsrohstoff-Abteilung hat dem Beschuß zugestimmt.

Die Baumwollverbraucher sind in starker Aufregung wegen der außerordentlichen Steigerung der Preise, die Baumwolle in den letzten Tagen an der New Yorker Börse aufzuweisen hatte. Die bekannte große Baumwollfirma Knoop & Fabarius in Bremen führt in ihrem letzten Berichte hierzu folgendes aus:

Man kann sich eben der Sorge einer unausbleiblichen Baumwollhungrersnot auf der ganzen Erde nicht erwehren. Nach der neuesten Neill'schen Schätzung werden die Gesamtvorräte am 31. Juli d. Js. auf 1,830,000 Ballen zusammengeschmolzen sein gegen:

1916	1915	1914	1913
3,830,000	6,362,000	3,030,000	3,040,000 Ballen.